



Antrag zur Durchführung eines Lagerfeuers/ Höhenfeuers/ Traditionsfeuers

am ab Uhr

Name:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

(Erreichbarkeit während des Abbrennes des offenen Feuers)

Standort des Feuers : **(nur auf privaten, eingefriedeten Grundstücken, welche nicht öffentlich zugänglich sind)**

.....

Zustimmung des Grundstückseigentümers (Unterschrift):

Entsprechend der Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz § 15 sowie der Sächsischen Coronaschutzverordnung erteilt die Stadtverwaltung Zwönitz als Ortspolizeibehörde die Genehmigung unter folgenden Bedingungen:

- Die an dem o.a. Datum geltenden Bestimmungen der Sächsischen Coronaschutzverordnung bzw. des Infektionsschutzgesetzes gelten entsprechend und sind einzuhalten. Die Genehmigung verliert automatisch ihre Gültigkeit, sofern die am Tag des Abbrennes des Feuers gültigen Corona-Schutzmaßnahmen dies nicht zulassen.
 - Das Feuer ist nur auf privaten, eingefriedeten Grundstücken zulässig, welche nicht öffentlich zugänglich sind.
 - **der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung des Brandschutzes.**
 - durch Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
 - es dürfen nur natürliche, organische Stoffe (trockenes Holz, Reisig u.ä.) verbrannt werden.
 - zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
 - das Verbrennen pflanzlicher Abfälle (z.B. Grünschnitt etc.) ist nicht zulässig, diese sind in dafür zugelassene Anlagen (Wertstoffhöfe) (§ 28 KrWG) zu beseitigen.
 - das Verbrennen von Reifen, Plaste und anderen Kunststoffen, Farben, Chemikalien, Sperrmüll u. ä. ist grundsätzlich nicht zulässig.
 - zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden und zu landwirtschaftlichen Betrieben, Scheunen oder Strohmieten müssen mind. 100 m Mindestabstand eingehalten werden.
-

- der Abstand zu benachbarten Grundstücken sowie zu Gebäuden muss mindestens 30 Meter und bei ungünstigen Windverhältnissen auf 50 Meter verlängert werden.
- für die Einhaltung der Auflagen ist der Antragsteller verantwortlich. Werden Zuwiderhandlungen festgestellt, wird die Genehmigung zurückgezogen und gegen den Antragsteller ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Sollte bei schon entfachten Feuer nachträglich festgestellt werden, dass gegen die geforderten Auflagen verstoßen wurde, wird das Feuer umgehend von der Feuerwehr gelöscht und die Kosten dem Antragsteller berechnet.
- ein Rechtsanspruch auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuers gibt es nicht. Die Stadtverwaltung und die Feuerwehr können einzelne, individuelle Feuer mit begründetem Verdacht einer Gefahr, absagen.

Längerfristig angelegte Holz- oder Reisighaufen werden von zahlreichen Tieren (Igel, Vögel u.ä.) als Unterschlupf und Behausung genutzt. Um die Gefahr ihres Todes beim Abbrennen des Feuers zu vermeiden, ist deshalb sicherzustellen, dass das zu verbrennende Material erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet wird. Auf öffentlichem Grund und Boden muss die Feuerstelle spätestens drei Tage nach dem Feuer ordnungsgemäß beräumt sein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften wird die Genehmigung durch die Behörde entzogen. Gleichzeitig können Ordnungswidrigkeiten nach der Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz § 19 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro und Verstöße gegen die Sächsische Coronaschutzverordnung § 11 Abs.2 SächsCoronaSchVO mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 € geahndet werden.

Wenn im Zeitraum der Beantragung des Feuers durch das Forstamt Grünhain/Stollberg eine Waldbrandgefahr (Waldbrandstufe 3-5) ausgerufen wird, ist diese Genehmigung u n g ü l t i g. Eine Rückerstattung der Verwaltungsgebühr erfolgt nicht.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 35,00 Euro und wird auch bei Versagung der Genehmigung fällig.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird aus dem § 3 Abs.1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt zwönitz in der derzeit geltenden Fassung, erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis:

- **Der vollständig ausgefüllte Antrag ist spätestens bis zum 27.04.2021 einzureichen.**

Der Betrag in Höhe von 35,00 € ist auf das untenstehende Konto zu überweisen:

Stadtverwaltung Zwönitz

Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE70 8705 4000 3886 2070 04

BIC: WELADED1STB

Verwendungszweck: 1221.3311 - Feuergenehmigung

Genehmigung der Stadtverwaltung Zwönitz

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

- Verwaltungsgebühr 35,00 Euro wurden entrichtet: _____
 - Verwaltungsgebühr 35,00 Euro wird überwiesen.
-